



## **Institut für Föderalismus**

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b  
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4  
E-mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)  
[www.foederalismus.at](http://www.foederalismus.at)

## **Bewertung des Regierungsprogramms aus föderalistischer Sicht**

Das Regierungsprogramm der SPÖ/ÖVP-Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 (XXV. Legislaturperiode) berührt in vielen Punkten den Föderalismus. Wir weisen nachstehend auf die wichtigsten Punkte hin.

### ***Entbürokratisierung und Entlastung***

Es soll eine Aufgaben- und Deregulierungskommission eingesetzt werden (S. 17). Nicht ganz klar ist, ob dabei auch die Länder und Gemeinden vertreten sein sollen, was jedenfalls zu fordern wäre, da sie bzw. ihre Organe die bundesrechtlichen Vorschriften zu vollziehen haben.

Bemerkenswert und zu unterstützen ist, dass das Normenwesen, also die Produkte des Austrian Standards Institute, näher geprüft werden soll. Auch die Länder haben ein klares Interesse an reduzierter Normungstätigkeit durch private Einrichtungen, was die Bürokratie, insbesondere im Baurecht einschränken würde.

### ***Jugend***

Auf S. 27 ist wieder einmal die Rede von einer Vereinheitlichung des Jugendschutzes, wobei offen bleibt, welche Maßnahmen dabei gewählt werden sollen. Außerdem sollen die Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen auf allen Ebenen ausgedehnt werden. Länder und Gemeinden setzen selbst starke Bemühungen, um die Partizipation Jugendlicher. Eine Einmischung des Bundes ist wohl entbehrlich.

### ***Verkehr und Infrastruktur***

Die raumwirksame Planung zwischen Bund und Ländern soll verstärkt und verbindlich koordiniert werden, die bestehende Zusammenarbeit ist zu fördern (S. 41). Dies ist eine sinnvolle Maßnahme. Offenbar sind aber auch Zentralisierungen beabsichtigt, wenn davon gesprochen wird, dass Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes (Korridorplanung) geführt werden sollen.

## **Staatsreform und Demokratie**

In einer sehr allgemein gehaltenen Formulierung werden eine Modernisierung der Kompetenzverteilung sowie eine verbesserte Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Wege des Bundesrates in Aussicht genommen. Zu diesem Zweck soll auf parlamentarischer Ebene eine „**Föderalismusreformkommission**“ eingesetzt werden, die unter Einbeziehung der Länder Vorschläge für entsprechende Änderungen der Bundesverfassung ausarbeiten soll.

Bemerkenswert und gegenüber vorangegangenen Regierungsprogrammen abweichend ist die Vorgehensweise, die Föderalismusreform in das Parlament zu verlegen. Auch wenn dieses Konzept angesichts der Tatsache, dass die Regierungsparteien im Parlament über keine Verfassungsmehrheit verfügen, grundsätzlich nachvollziehbar ist, so ist aus föderalistischer Sicht wichtig, dass die Länder in Arbeitsgruppen gleichrangig vertreten sind und auch Experten vorschlagen können.

Was die **Reform des Bundesrates** betrifft, so enthält das Regierungsprogramm die Formulierung, dass dieser in seinen Aufgaben gestärkt, in seiner Zusammensetzung verschlankt und wirksamer sowie kostengünstiger gestaltet wird – damit soll offenkundig eine Beschickung des Bundesrates mit Landtagsabgeordneten angesprochen werden.

An konkreten Maßnahmen ist lediglich folgendes vorgesehen:

- Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG modern gestalten.
- Zustimmungsrechte zwischen Bund und Ländern reduzieren.
- Koordination im Krisenfall verbessern.

### *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG:*

Die verschiedenen Maßnahmen, mit denen Art. 15a B-VG-Vereinbarungen, ein wichtiges Instrument des kooperativen Bundesstaates, flexibler gestaltet werden sollen, sind sinnvoll. Anzumerken ist allerdings, dass dann, wenn Art. 15a B-VG-Vereinbarungen unmittelbar anwendbar sein sollen, dies auch die Einräumung einer Prüfungsmöglichkeit durch den VfGH erfordern würde.

### *Reduzierung der Zustimmungsrechte:*

Hinsichtlich der Reduzierung der wechselseitigen Zustimmungsrechte von Bund und Ländern bei Änderungen der Verwaltungs- bzw. Gerichtsorganisation besteht kein grundsätzlicher Einwand. Das Institut für Föderalismus hält es aber für wichtig, dass in jedem Verwaltungsbezirk ein Bezirksgericht und in jedem Land ein Landesgericht existiert. Dies würde eine sinnvolle Parallele zur Verwaltungsorganisation darstellen.

### *Verbesserung der Koordination im Krisenfall:*

Bei der hier vorgesehenen Maßnahme „Kompetenzzuordnung des länderübergreifenden Krisen- und Katastrophenmanagements beim Bund“ ist Vorsicht angebracht. Die Kompetenz des Bundes muss sich auf die Koordination der Ressourcen des Bundes beschränken und darf nicht in die Koordinationsbefugnisse auf Landesebene eingreifen.

### ***Politische Partizipation und Grundrechte***

Die Stärkung der direkten Demokratie soll auf der Basis des begutachteten Entwurfs des Nationalrats vom Sommer 2013 erfolgen und dazu eine Enquete-Kommission eingesetzt werden. Grundsätzlich besteht gegen diese Vorgangsweise kein Einwand, allerdings war der Entwurf verschiedenen Kritikpunkten begegnet, die nun bereinigt werden sollten.

Wichtig wäre es, wenn bei dieser Gelegenheit die Verfassungsautonomie der Länder in diesem Zusammenhang ausgeweitet (und nicht etwa eingeschränkt) würde. Die Länder sollten eine Einbeziehung in die Enquetekommission jedenfalls verlangen.

Vorgesehen ist in diesem Punkt weiters eine Verschärfung des Mandats- oder Amtsverlusts auch für Funktionäre auf Landesebene. Dies kann der einfache Gesetzgeber im Rahmen des Strafgesetzbuches regeln.

### ***Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis***

Das Projekt als solches ist unbestritten, allerdings lassen die konkreten Formulierungen einige Fragen offen. Insbesondere, wie die Informationsfreiheit auf gesetzlicher Ebene (durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber) näher ausgeführt wird. Davon abgesehen stellt sich die Frage, ob kostenaufwändige Kontroll- und Überwachungseinrichtungen geschaffen werden, was äußerst problematisch wäre.

### ***Staatsaufgaben überdenken***

Es ist daran gedacht (S. 101), eine „Aufgaben- und Deregulierungskommission“ einzusetzen, die sich unter anderem mit der Frage befassen soll, welche Aufgaben weiterhin vom Staat wahrgenommen werden sollen. Ein solches Aufgabenscreening ist sicherlich wichtig und die Länder können dabei bereits auch auf einige gelungene Projekte und Initiativen verweisen.

Nicht ganz klar ist, ob auch an eine Einbeziehung der Landes- und Gemeindeebene in die Aufgabenreform gedacht ist. Die Länder sollten sich jedenfalls in die Kommission einbringen, weil ihre Organe das Bundesrecht in vielen Fällen zu vollziehen haben.

### ***Amt der Bundesregierung***

Mit der Einrichtung eines Amtes der Bundesregierung soll eine alte Länderforderung umgesetzt werden (S. 101). Wichtig schiene nicht nur, Supporteinrichtungen im Amt der Bundesregierung zu bündeln, sondern auch legistische Dienste, wie dies etwa in den Ämtern der Landesregierungen der Fall ist. Gerade auf der Bundesebene könnte eine konzentrierte Legistik maßgeblich zu einer Verbesserung der Gesetzesqualität beitragen.

### ***Moderner öffentlicher Dienst***

Es ist vorgesehen (S. 102), in einem „politischen Paktum (gem. Art. 15a)“ für eine gemeinsame Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes zu sorgen. Abgesehen davon, dass ein „politisches Paktum“ üblicherweise keine Art. 15a B-VG-Vereinbarung ist, bedeutet eine solche Vorgehensweise auch eine Einschränkung der Handlungsspielräume der Länder. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, wenn der Bund ein Auseinanderdriften der Entlohnungsschemata verhindern will. Andererseits hat gerade die Diskussion um die Spitalsärzte gezeigt, dass die Länder dringend Flexibilität benötigen.

### ***Bundesweites Spekulationsverbot***

Es soll ein einheitliches Spekulationsverbot in Verfassungsrang geschaffen werden (S. 108). Die Umsetzung des risikoaversen Finanzgebarens soll durch Verankerung mittels Bundesverfassungsgesetz sowie durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gemäß Art. 15a B-VG und ein einfaches Bundesgesetz erfolgen. Die Details der Umsetzung sollen auf den bereits formulierten Gesetzen vom April 2013 aufbauen.

Das bundesweite Spekulationsverbot birgt einige Risiken – insbesondere, da im Nationalrat mit einer Verschärfung der Regelungen zu rechnen ist. Immerhin ist eine Festlegung dahingehend erfolgt, dass die Verankerung des Spekulationsverbotes auf der Basis des von der Landesfinanzreferentenkonferenz vorgelegten Entwurfes zu geschehen hat.

### ***Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften der öffentlichen Haushalte***

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes soll überarbeitet werden, ferner ist an Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG gedacht. Gegen das Vorhaben wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben werden können. Aus Sicht der Länder wird essentiell sein, dass die Umsetzung im Wege einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfolgt, um nicht eine überschießende Bindung der Landeshaushalte zu bewirken.

### ***Glücksspiel***

Es ist an eine Vereinheitlichung des Wettwesens gedacht (S. 119). Dies ist insoweit kritisch, als damit den Ländern die Möglichkeit genommen wird, im Interesse des Konsumenten- und Jugendschutzes die aus ihrer Sicht effizientesten Maßnahmen zu setzen.

### ***Ressourceneinsatz im Verwaltungsbereich***

Es soll ein weiterhin restriktiver Einsparungspfad bis 2018 ausgearbeitet werden (S. 120). Die Länder und Gemeinden verpflichten sich innerhalb der Grenzen des Stabilitätspakts, eine gleichgelagerte Maßnahme umzusetzen (Ausgangspunkt: Rechnungsabschluss 2011; die Ergebnisse sind von Ländern und Gemeinden gemeinsam zu erbringen).

Eine gebietskörperschaftsübergreifende Reformgruppe hat darüber hinaus begleitend bis Ende 2014 eine umfassende Aufgabenreform durchzuführen – mit dem Ziel, jene Aufgabengebiete zu identifizieren, die innerhalb der Gebietskörperschaften als auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgleisigkeiten und ineffizienter Ressourcenbindung ohne Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger führen.

Aufgabe der Reformgruppe ist es, den vorgegebenen Pfad durch geeignete Maßnahmen zu unterlegen; die Ergebnisse sind jährlich anhand der Rechnungsabschlüsse auf deren Wirkung zu evaluieren.

Es ist nicht klar, ob diese Arbeitsgruppe eine andere ist als jene, die die Staatsaufgaben überdenken soll (S. 101). Man hat jedenfalls den Eindruck, als ob sich die Regierungsparteien in der Vielzahl der von ihnen ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen nicht mehr zu Recht finden würden.

### ***Förderungen***

Auch die Länder und Gemeinden sollen ihre Ermessensausgaben um 5% senken. Wie schmerzhaft diese Maßnahme sein wird, ist von außen schwer zu bewerten. Darüber hinaus soll bis 31. März 2014 ein Vereinbarungsentwurf gemäß Art. 15a B-VG vorgelegt werden mit dem Ziel, Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten zu vermeiden.

### ***Finanzausgleichsreform***

Eine Arbeitsgruppe soll einen Vorschlag für ein neues Finanzausgleichsgesetz erarbeiten. Auch hier sollen wieder Doppelgleisigkeiten vermieden und die Effizienz gestärkt werden. Von einer Erhöhung der Steuerautonomie der Länder ist nicht die Rede.

### ***Zusammenfassende Bemerkungen***

Insgesamt birgt auch das vorliegende Regierungsprogramm erneut die Gefahr zahlreicher und schwerwiegender Zentralisierungen (insbesondere im Rahmen des Spekulationsverbotes, im Förderungswesen, aber auch im Anlagenrecht, Raumordnungsrecht, Jugendschutz und Wettrecht), auch wenn immer wieder an ein kooperatives Vorgehen mit den Ländern appelliert wird.

Kaum mehr zu überschauen ist die Zahl der Arbeitsgruppen, die ins Leben gerufen werden soll. Der kooperative Föderalismus wird vor großen Herausforderungen stehen. Aufmerksamkeit wird in besonderem Maße der Föderalismuskommission im Parlament zu schenken sein. Hier sollten die Länder frühzeitig darauf dringen, dass sie angemessen auf politischer und fachlicher Ebene vertreten sind.